

Ordentliche VertreterInnenversammlung der Sparda-Bank Hamburg eG am 18. Juni 2024 in Hamburg

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung

Gastredner Dr. Markus Merk (ehemaliger FIFA Schiedsrichter)
2. Bericht des Vorstands über das Geschäftsjahr 2023, Vorlage des Jahresabschlusses und Vorschlag zur Verwendung des Jahresüberschusses
3. Bericht des Aufsichtsrats über seine Tätigkeit
4. Bericht über das Ergebnis der gesetzlichen Prüfung und Erklärung des Aufsichtsrats hierzu
5. Beratung über den Prüfungsbericht und Beschlussfassung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts
6. Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses
7. Beschlussfassung über die Entlastung
 - a) der Mitglieder des Vorstands
 - b) der Mitglieder des Aufsichtsrats
8. Wahlen zum Aufsichtsrat
9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in den hier aufgeführten Paragraphen:

Bisherige Fassung	Neue Fassung 2024	Hinweise
<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p>Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p> <p>(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung: ...</p> <p>(c) die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen; ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p>Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p> <p>(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung: ...</p> <p>(c) die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen, soweit die einzelne Kapitalmaßnahme 500.000 Euro übersteigt; ...</p>	<p>Der BVR hat mit Schreiben vom 23.11.2023 empfohlen, § 23 Abs. 1 Bst. c) der Satzung anzupassen, Begründung: Bisher <u>muss</u> jede Übernahme und Aufgabe von Beteiligungen an Unternehmen durch den Vorstand und Aufsichtsrat in getrennter Abstimmung beschlossen werden. Um den Aufsichtsrat zu entlasten, kann er um die Mitwirkungen an Entscheidungen über Beteiligungen von untergeordnetem Risiko entlastet werden. In § 23 Abs. 1 Bst. C der Satzung wird daher ein Schwellenwert für einzelne Kapitalmaßnahmen von TEUR 500 (ca. 0,1 pro Mille der Bilanzsumme) definiert.</p>

10. Verschiedenes

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023, der Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrats liegen zur Einsichtnahme der MitgliederInnen und VertreterInnen in unseren Filialen aus.

Anträge der MitgliederInnen und VertreterInnen, über die in der VertreterInnenversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind beim Vorstand so rechtzeitig einzureichen, dass diese Anträge noch mindestens eine Woche vor der VertreterInnenversammlung den Vertreterinnen und Vertretern bekanntgemacht werden können.